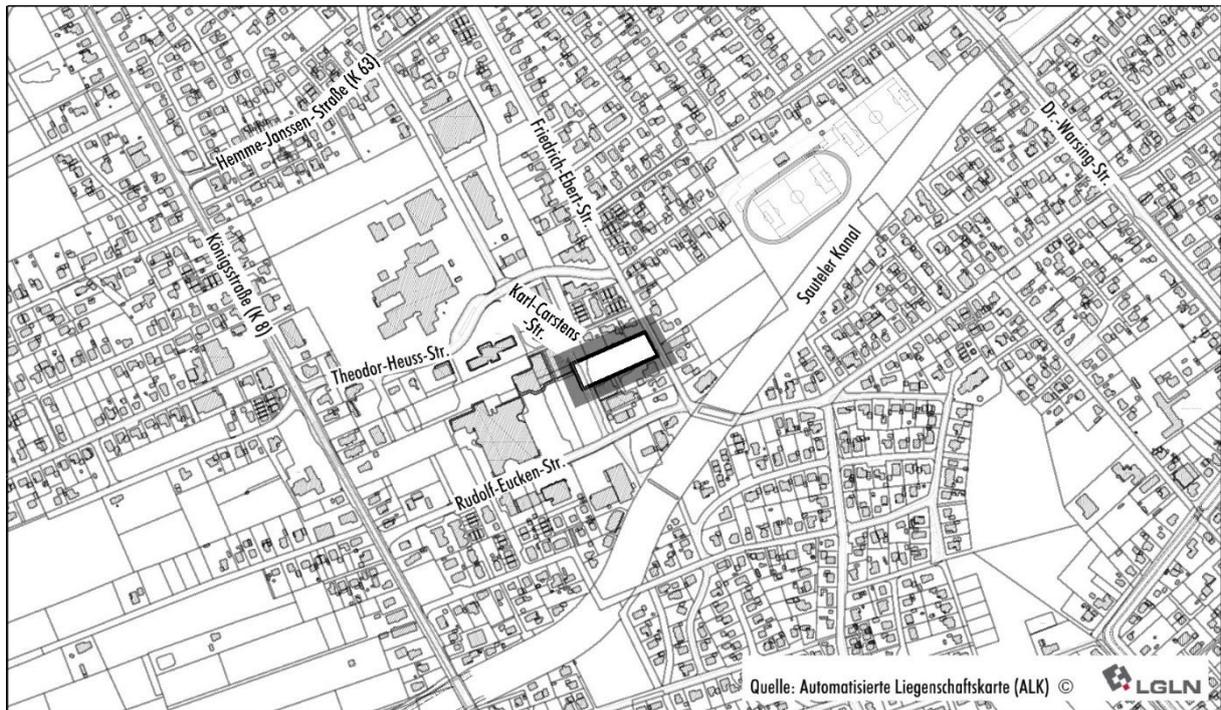


## Gemeinde Moormerland

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 50 – Teilbereich III/Rossmann – und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 25 i. d. F. der 6. bzw. 7. Änderung

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Moormerland am 16.09.2020 die Aufstellung des o. a. Bauleitplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen hat. Im Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 abgesehen. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 25.11.2020 wurde dem Vorentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit dem Bauleitplanverfahren soll die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses sowie einiger Reihenhäuser geschaffen werden.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 50 – Teilbereich III/Rossmann

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. W 50 – Teilbereich III/Rossmann mit seiner Begründung, einem Schallgutachten, einem Entwässerungskonzept und einem Verkehrsgutachten in der Zeit **vom 14.12.2020 bis 22.01.2021 (jeweils einschließlich)** im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Fachbereich IV – Bau/Planung, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 – 17.00 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter [www.moormerland.de/bauen-wohnen/bauleitplanung.de](http://www.moormerland.de/bauen-wohnen/bauleitplanung.de) und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. **Aus Gründen des Gesundheitsschutzes erfolgt die Auslegung im Bereich des Foyers im Erdgeschoss des Rathauses der Gemeinde Moormerland. Die Einsichtnahme in die Entwurfsunterlagen kann aus Gründen des Infektionsschutzes nur einzeln erfolgen. Eine Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) ist erforderlich (Tel.: 04954/801-153, E-Mail: [bauleitplanung@moormerland.de](mailto:bauleitplanung@moormerland.de)).** Bitte beachten Sie die im Rathauseingang befindlichen Hygiene- und Abstandsvorschriften.

Im Hinblick auf das Datenschutzgesetz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind. Alle dazu eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Person ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Es wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Moormerland, den 04.12.2020

**Die Bürgermeisterin  
Stöhr**